

Drucksache Nr.: 052/2024

Dezernat IV
Federführend: Bauordnung
Anlagen:
Az.: 230 Hu

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	13.03.2024	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	14.03.2024	Ö	zur Beschlussfassung

Umgestaltung Haardter Sportplatz, Im Meisental, Fl.-St. 2744/92, Gemarkung Haardt

Antrag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt nach Beratung.

Begründung:

Bei vorliegendem Vorhaben handelt es sich um die Umgestaltung des bestehenden Sportplatzes am Ende der Straße „Im Meisental“, in Neustadt – Ortsteil Haardt.

Der nur noch gering genutzte Sportplatz, welcher sich bereits im Wald befindet, soll zu einer zeitgemäßen Freizeitsportfläche umgenutzt werden. Die Planung sieht auf der ca. 8.600 m² großen Fläche verschiedene Komponenten wie einen Dirtpark, eine (verkleinerte) Bolzplatzfläche, eine begrünte multifunktionale Fläche und eine Art Klettergarten vor.

Im Bereich des Dirtparks, welcher eine Fläche von ca. 42 m x 55 m haben wird, kommt es zu einer entsprechenden Geländemodellierung. An der höchsten Stelle wird die Aufschüttung bis zu ca. 3 m betragen. Der Bereich des Dirtparks soll eingezäunt werden.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit (BauGB/BauNVO)

Für das Gebiet, in dem das Bauvorhaben zur Ausführung kommen soll, bestehen kein rechtskräftiger Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Da es sich nicht um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt, ist § 35 Abs. 2 BauGB heranzuziehen. Demnach können im Einzelfall sonstige Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Sportplatzfläche ist im Flächennutzungsplan als solche ausgewiesen, der Bereich in dem drei Bouldersteine sowie der Niedrigseilgarten verwirklicht werden sollen, ist im Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt. Jedoch befinden sich, wenn auch stark überwuchert, auf diesem Teilbereich eine ehem. Weitwurf- sowie Weitsprunganlage, also Sportfläche.

Die Erschließung des Flurstückes ist über die angrenzende Straße „Im Meisental“ gesichert.

Dem Bauantrag liegt ein Fachbeitrag Artenschutz mit integrierter Natura 2000-

Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ bei. Da die untere Naturschutzbehörde dem Vorhaben zugestimmt hat, kann das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit (LBauO/örtliche Bauvorschriften)

Die geplante Maßnahme unterliegt dem vereinfachten Verfahren nach § 66 LBauO. Gemäß § 66 Abs. 4 LBauO beschränkt sich das Genehmigungsverfahren auf die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs, örtlicher Bauvorschriften im Sinne des § 88 LBauO, des § 52 LBauO und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Eine weitergehende bauordnungsrechtliche Prüfung findet nicht statt.

Die für eine Sportfläche dieser Art erforderlichen Stellplätze werden allesamt auf dem Flurstück nachgewiesen.

Das Vorhaben wird von Seiten Unterer Bauaufsichtsbehörde vorbehaltlich der Zustimmung des Ortsbeirates Haardt (Sitzung am 13.03.2024) befürwortet.

Neustadt an der Weinstraße, 14.02.2024

Bernhard Adams
Beigeordneter